

1. Geltung der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der MV Gebäudetechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „MV“ oder „wir“) gelten für alle Aufträge (insbesondere auch Lieferungen mit Montageverpflichtung), sofern nicht für Bauverträge ausdrücklich die VOB/Teil B schriftlich vereinbart wurde. Sie gelten für die laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und MV sowie für alle zukünftigen Aufträge, die der Kunde/Auftraggeber mit MV abschließt.
- (2) Soweit eine Klausel darauf abstellt, dass unser Vertragspartner ein Unternehmer ist, gilt diese Klausel nur, wenn der Vertragspartner den Vertrag in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abschließt. Soweit eine Klausel darauf abstellt, dass unser Vertragspartner ein Kaufmann ist, gilt diese Klausel nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches.
- (3) Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Angebot, Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Bindefrist der Angebote und Kostenvoranschläge von MV beträgt zwei Wochen ab Zugang beim Auftraggeber, sofern im Angebot keine andere Bindefrist genannt ist.
- (2) Ein Liefer- oder Leistungsvertrag kommt grundsätzlich erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der MV zustande. Für die Inhalte des Vertrages ist die Auftragsbestätigung, oder - soweit eine solche nicht vorliegt - das Angebot maßgebend. Soweit der Auftragserteilung ein Angebot von unserer Seite vorangegangen ist und die Auftragserteilung vom Angebot abweicht, kommt der Vertrag zustande, wenn wir den Auftrag innerhalb von einem Monat seit Eingang annehmen. Im Übrigen kommt der Auftrag durch Aufnahme der vom Kunden beauftragten Arbeiten in einem Auftragschein zustande.
- (3) Die geschuldete Warenbeschaffenheit ist in der Auftragsbestätigung der MV verbindlich beschrieben. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen stellen branchenübliche Näherungswerte dar und sind nicht verbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (4) Sämtliche Nebenarbeiten zu der jeweiligen Bestellung sind im Angebot bzw. im Auftrag nur enthalten, wenn sie gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.
- (5) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten gesondert vergütet.
- (6) Es obliegt dem Auftraggeber, für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Bauherren-, Brandversicherung) zu sorgen.
- (7) Wird eine Leistung erbracht oder eine Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Auftraggeber vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Leistungen bzw. der Lieferung durch den Auftraggeber unter Geltung dieser AGB zustande.

3. Angebots- und Entwurfsunterlagen

- (1) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. MV stellt hierfür die vertraglich vereinbarten Informationen und Unterlagen innerhalb der vereinbarten Fristen zu Verfügung; eine Gewähr für die Erlangung erforderlicher Genehmigungen übernimmt MV ausdrücklich nicht.
- (2) An den Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die MV sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; solche Unterlagen dürfen Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags auf Anforderung unverzüglich an MV zurückzugeben. Wenn der Auftraggeber dieser Bestimmung zuwiderhandelt, sind wir berechtigt, 10 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Lieferzeit

- (1) Ausführungsfristen sind nur bindend, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Für die Lieferung bzw. den Arbeitsbeginn ist Voraussetzung, dass die Lieferung oder Leistung ungestört erfolgen kann. Die Ausführungsfrist zur Lieferung beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags und nicht vor der Beibringung der etwa vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen.
- (2) Von MV genannte Fristen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von MV durch den Hersteller der erforderlichen Komponenten und Bauteile. Kann MV die Lieferung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht durch termingerechte Deckungskäufe bei den Herstellern der vertraglich vereinbarten Komponenten und Bauteile sichern und gibt sie dem Auftraggeber dementsprechend bei Vertragsschluss einen ausdrücklichen Engpasshinweis, genügt sie ihrer Lieferpflicht, wenn sie nach Belieferung durch den Hersteller die Bestellungen ihrer Kunden nach der zeitlichen Reihenfolge der Vertragsschlüsse erfüllt. Der Auftraggeber ist im Falle der ausbleibenden Selbstbelieferung von MV zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgt.
- (3) Die angegebene Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, in der MV von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung betroffen ist. Hierzu zählt auch, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der Ware erforderlich sind, aufgrund der zuvor benannten Umstände verspätet liefert. Dies gilt entsprechend bei vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb von MV zu vertretender Umstände liegen und auf die MV keinen Einfluss nehmen kann, z. B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art im eigenen oder im Zuliefererbetrieb oder bei Naturkatastrophen, die den Betriebsablauf stören.
- (4) Soweit die vertragsgerechte Lieferung oder Leistungen aus von MV zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht erbracht wird, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auf 10% des Wertes des nicht fristgerechten Teils der Lieferung oder Leistung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann jedoch wegen nicht erbrachter oder nicht rechtzeitiger Leistung nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.

- (5) Wenn und soweit es zu Warte- und Stillstandszeiten kommt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder wir auf Anordnung des Auftraggebers zusätzliche Arbeiten auszuführen haben, sind wir berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens bleibt unberührt.

5. Vergütung und Fälligkeit

- (1) Alle Preise gelten nur bei Abnahme der gesamten angebotenen Lieferung oder Leistung und bei nicht unterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme. Soweit keine Preisvereinbarung getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise der MV maßgebend. Zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintretende angemessene Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise, Tarife und Steuern berechtigen MV zu einer entsprechenden Preisanpassung.
- (2) Im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich ausgewiesene Leistungen, die aber zur Durchführung des Auftrages offensichtlich notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Beräumungs-, Erdarbeiten und sowie für Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle gegen Witterungseinflüsse jedweder Art.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Abschlagszahlungen als vereinbart:
- ❖ 30 % bei Auftragserteilung,
 - ❖ 40 % bei Montagebeginn,
 - ❖ 30 % bei Abnahme oder eingetretener Abnahmefiktion.
- (4) Vorbehaltlich einer vereinbarten Abschlagszahlung wird die Vergütung spätestens nach Erbringung der Leistung und der Abnahme durch den Auftragnehmer bzw. einer eingetretenen Abnahmefiktion nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ist ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren Eigentum der MV. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist MV berechtigt, die Ware zurückzufordern.
- (2) Wird die Ware durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines dem Auftraggeber gehörenden Gebäudes und kommt dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, hat der Auftraggeber den Ausbau der Ware zu dulden und diese herauszugeben.
- (3) MV ist berechtigt, noch vorgesehene Lieferungen und Leistungen aus allen Aufträgen des Bestellers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offener Forderungen zurückzuhalten oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Bei Lieferungen und Lieferungen mit Montageverpflichtung geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks bei MV oder einem bestimmungsmäßigen Dritten die Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Gleiche gilt, wenn die Ware dem Auftraggeber durch Mitteilung der Versandbereitschaft zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen trägt MV die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Gefahr auch vor Abnahme des Liefergegenstandes, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn MV die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
- (3) Vor der vertraglich vereinbarten formellen Abnahme von Lieferungen, Leistungen oder vertraglich vereinbarten Teilleistungen haftet der Auftraggeber für alle Schäden aus deren Benutzung, unabhängig davon, ob diese Schäden von ihm oder von Dritten zu verantworten sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen eines unwesentlichen Mangels die Abnahme des Werkes zu verweigern. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bleibt unberührt, soweit der Auftraggeber sich diese Ansprüche bei Abnahme vorbehält.
- (4) Die Lieferung / Leistung (auch als solche im Vertrag/Auftrag ausgewiesene Teilleistungen) gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn die Leistung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige schriftlich gerügt wurde oder Mängel der Leistung angezeigt worden sind.
- (5) Sofern eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn MV den Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert hat. Die Abnahmewirkung tritt zwei Wochen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein, es sei denn, der Auftraggeber erklärt ausdrücklich seine Weigerung zur Abnahme.
- (6) Soweit der Auftraggeber kein Unternehmer ist, ist MV verpflichtet, den Auftraggeber ausdrücklich auf die vorgenannte Abnahmeerklärung seines etwaigen Schweigens hinzuweisen.

8. Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen seit Abnahme des Werkes oder einer eingetretenen Abnahmefiktion zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner keine Ansprüche wegen dieser Mängel mehr geltend machen. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, hat dieser den Mangel unverzüglich zu rügen.
- (2) Nicht offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungspflicht zu rügen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so hat er die gelieferten Gegenstände nach § 377 HGB unverzüglich zu prüfen und nicht offensichtliche Mängel unverzüglich seit der Entdeckung zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber keine Ansprüche wegen dieses Mangels mehr geltend machen.
- (3) Grundlage für die Zusage einer bestimmten Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Eine Garantie wird seitens MV nur in dem Maße übernommen, wie dies zuvor und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Garantiezusagen von Herstellern gelieferte Komponenten

und Bauteile verpflichten MV nicht zur Leistung; Ansprüche aus Herstellergarantien sind, sofern mit MV vertraglich nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich auf der Grundlage der Garantieurkunde direkt beim jeweiligen Hersteller geltend zu machen.

- (4) MV wird alle diejenigen Teile oder Leistungen – nach ihrer Wahl – unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen.
- (5) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist MV berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten an dem Vertragsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Es obliegt dem Auftraggeber, das Bestehen eines Sachmangels im Sinne § 434 BGB nachzuweisen.
- (8) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- (9) Die in diesen AGB festgelegten Regelungen zur Gewährleistung gelten ausdrücklich nicht bei provisorischen Reparaturen und Instandsetzungen auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers sowie im Fall des Fremtteileinbaus. MV übernimmt in diesen Fällen keine Haftung, insbesondere auch nicht für Folgeschäden, die der Auftraggeber durch die nicht nach den üblichen Wertmaßstäben erfolgte Reparatur oder die eventuelle Mangelhaftigkeit der Fremtteile oder deren Einbau erleidet. Die Regelungen des § 10 der AGB bleiben unberührt.

9. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Inspektionen und Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen MV entstehen.

10. Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, haftet MV nur, wenn der Schaden von MV oder von Personen, die durch Gesetz zur Vertretung von MV befugt sind oder die von MV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt worden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- (2) Dies gilt jedoch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Für diese Schäden haften wir auch, wenn der Schaden von MV oder von Personen, die durch Gesetz zur Vertretung von MV befugt sind oder die von MV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt worden sind, aufgrund einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist.
- (3) Die Haftung von MV für Schäden, die durch unsachgemäßen Zusammenbau, durch falsche Verarbeitung von Materialien, durch die nicht fristgerechte Lieferung, durch Konstruktionsfehler oder durch die Verwendung von mangelhaften Materialien, soweit diese nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, bleibt hiervon unberührt. Die Haftung für diese Schäden ist jedoch auf den für diesen Vertrag typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet MV – unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen – nicht für Schäden, die nicht an der Ware bzw. der Leistung selbst entstanden sind.
- (5) Unabhängig von einem Verschulden von MV bleibt eine etwaige Haftung von MV bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

11. Verjährung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren binnen zwei Jahren seit der Abnahme oder der eingetretenen Abnahmefiktion; wenn es sich bei dem Werk um ein Bauwerk handelt, verjähren die Ansprüche in fünf Jahren. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, verjähren die Ansprüche in einem Jahr; es sei denn, das Werk ist ein Bauwerk.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss materiellen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, der Geschäftssitz von MV.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen, dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung gewollt war.